

dicinische und Philosophische. Das Haupt von jeder wird der Decanus genennet / und müssen die Professores und Assessores aller Facultäten auf dessen Berufung zusammen kommen / alles was ihnen zu entscheiden und zu untersuchen gehöret / fleißig überlegen / und ohne einzige Affecten entscheiden.

Die Distinction der Decanorum bestehet darinnen / daß man Perpetuos und Ambulatorios hat / zu jenen gehören allein der Juristischen und Medicinischen Facultät Decani, zu diesen aber die andern beyde / wobey der Juristen Decanus noch Ordinarius genennet wird.

Der Decanus Facultatis Theologicæ wird ohne Ansehen der Nationen jährlich / der Decanus Facultatis Philosophicæ aber alle halbe Jahre / nehmlich Sonnabends vor Georgii und Galli nach Unterschied der Nationen erwehlet.

Nach dem Decano hat jede Facultät einen Senio-rem, die Philosophische aber rechnet noch dazu aus jeder Nation einen Senio-rem und Subsenio-rem, und also vier Seniores, und eben so viel Subseniores.]

In der Theologischen Facultät sind vier Professores Ordinarii, davon müssen nun ihrer zwey die Bücher des Alten / zwey aber die Bücher des Neuen Testaments erklären. Aus den letzten beyden wird einer verordnet / bißweilen Locos Theologicos zu proponiren / wie die vom Churfürst Augusto glorwürdigsten Andenckens im Jahr 1580. publicirte Kirchen-Ordnung weitläufftiger bezeuget.

Zuvor aber und unter dem Pabstthum ist in der Theologischen Facultät wenig aus heiliger Schrift